

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 36 Sonderdruck

Jahrgang 40 31. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung

Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und der Stichwahl vom 15.06.2014 und die Prüfung des Einspruchs gegen die Oberbürgermeisterwahl.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung vom 01.10.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt:

- dass mangelnde Wählbarkeit einer Vertretungsperson nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben waren.
- 2) dass keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder der Wahlhandlung vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis für die Wahl des Rates, die Wahl der Bezirksvertretungen und der Wahl des Oberbürgermeisters oder auf die Zuteilung der Sitze
 - a) aus den Wahlbezirken und den Reservelisten für die Wahl des Rates

und

 b) aus den Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat folgenden Beschluss gefasst:

"Die Vorprüfung gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 66 KWahlO hat ergeben, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegen.

Der Einspruch des Herrn XXX* (* Aus datenschutzrechtlichen Gründen Name/n

entfernt.) vom 06.06.2014 wird als gegenstandslos zurückgewiesen.

Die Kommunalwahlen vom 25.05.2014 (Wahl des Rats, Wahl der Bezirksvertretungen und Wahl des Oberbürgermeisters) und die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 15.06.2014 werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt."

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Mönchengladbach, den 29.10.2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 25.05.2014 und die Prüfung der Beschwerde und des Einspruchs gegen die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach sowie der Forderung von Neuwahlen.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung vom 01.10.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt:

 dass mangelnde Wählbarkeit einer Vertretungsperson nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben waren 2) dass keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach oder auf die Zuteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat folgenden Beschluss gefasst:

"Die Beschwerde sowie der Einspruch der Frau XXX* und des Herrn XXX* (* Aus datenschutzrechtlichen Gründen Name/n entfernt.) vom 27.05.2014 sind unzulässig. Die Forderung von Neuwahlen ist darüber hinaus unbegründet.

Die Vorprüfung gemäß § 22 Wahlordnung für die Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach (WahlO IR MG) i.V.m. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 66 KWahlO hat ergeben, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegen.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach wird gemäß § 22 WahlO IR MG i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt."

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Mönchengladbach, den 29.10.2014

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service \cdot Weiherstraße 21 \cdot 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück \cdot Entgelt bezahlt \cdot 2757 \cdot ISSN 0934 - 8964 -





"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" - Herausgeber: Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt